

Anhang E – Verfahrensregeln für das Safety Management System (SMS) des Flughafens Bremen

Gemäß ICAO-Anforderungen müssen internationale Verkehrsflughäfen seit dem 24. November 2005 ein Safety Management System (SMS) vorhalten. Seit dem 19. Februar 2007 ist diese Forderung auf nationaler Ebene in der Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) rechtlich verankert.

Die Genehmigungsbehörde des Flughafens ist befugt zu prüfen, ob das Sicherheitsmanagement eingerichtet, betrieben und fortentwickelt wird. Sie ist darüber hinaus berechtigt, Prüfungen auf dem Vorfeld durchzuführen.

Das SMS bezieht sich ausschließlich auf die Flugbetriebssicherheit.

Zur Umsetzung des SMS am Flughafen Bremen wurde der Aufsichtsbehörde gem. § 45c LuftVZO ein Beauftragter für Safety Management (BSM) gemeldet.

Es wurden unternehmensübergreifende Ausschüsse (Committees) eingerichtet, die fachlichen Rat zur Fortschreibung des SMS erarbeiten sollen. Die Nutzer des Flughafens Bremen können verpflichtet werden, in diesen Committees aktiv mitzuwirken.

Die Nutzer des Flughafens Bremen sind darüber hinaus verpflichtet, an der Beschreibung der risikobehafteten Prozesse mitzuwirken sowie dem Beauftragten für Safety Management (BSM) unverzüglich sicherheitsrelevante Vorkommnisse zur Kenntnis zu bringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die definierten risikobehafteten Prozesse in regelmäßigen Abständen durch vom BSM benannte geeignete Personen auditiert werden.

Sollten sich die beschriebenen Prozesse verändern, ist dem BSM Mitteilung zu machen.

Bei Prozessen mit erkannten hohen Sicherheitsrisiken können Maßnahmen zur Minimierung des Risikos z.B. durch Schulung des Prozessverantwortlichen angeordnet werden.

Ein unternehmensübergreifendes Berichts- und Meldewesen ist Voraussetzung für ein funktionsfähiges SMS, bei dem alle Mitarbeiter und Nutzer des Flughafens aufgefordert sind, aktiv mitzuarbeiten.

Meldungen zu sicherheitsrelevanten Vorkommnissen und Beinaheunfällen oder Sicherheitshinweise können telefonisch, persönlich oder über das Meldewesen an den BSM gemeldet werden. Alle geleisteten Arbeiten dienen ausschließlich der Gewinnung von Erkenntnissen zur Erhöhung der Sicherheit bzw. der Vermeidung zukünftiger Schadensereignisse.